

Reglement zur Honorarbegutachtung

1. Zweck

Dieses Reglement konkretisiert Artikel 24 der Statuten und regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren einer Honorarbegutachtung. Ziel der Honorarbegutachtung ist es, auf Ersuchen der Klientschaft oder eines Verbandsmitglieds die Angemessenheit einer Honorarnote eines Mitglieds des Verbandes zu beurteilen.

2. Zuständigkeit

Der Vorstand bezeichnet gemäss Artikel 24 Absatz 1 der Statuten eines oder mehrere seiner Mitglieder als Honorargutachterin/Honorargutachter.

Tritt die Honorargutachterin/der Honorargutachter in den Ausstand, bestimmt die/der Präsident(in) des Vorstandes ein anderes Mitglied als Ersatzgutachterin/Ersatzgutachter.

Der Vorstand kann Fachpersonen beiziehen, sofern besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.

3. Ausstand

Die Honorargutachterin/der Honorargutachter handelt unabhängig und unparteiisch.

Die Honorargutachterin/der Honorargutachter tritt in den Ausstand, falls ein Ausstandsgrund nach Art. 47 ZPO vorliegt, insbesondere weil sie/er oder ihre/seine Anwaltskanzlei in einem laufenden Fall mandatiert ist, in welchem das am Verfahren beteiligte Mitglied ebenfalls involviert ist (bspw. als Mit- oder Gegenanwalt, Gutachter etc.).

4. Gesuchstellung

Ein Gesuch um Honorarbegutachtung ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand oder direkt an die Honorargutachterin/den Honorargutachter zu richten.

Die Honorargutachterin/der Honorargutachter bestätigt den Eingang des Gesuchs und informiert über das weitere Vorgehen.

5. Ablehnung einer Honorarbegutachtung

Die Begutachtung kann abgelehnt werden, wenn:

- a) die Leistungen nach einer staatlichen Honorarordnung (amtliche Verteidigung, unentgeltliche Rechtspflege) abzurechnen sind,
- b) sich der Streitwert auf weniger als CHF 2'000.– beläuft, oder
- c) die Begutachtung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

Wurden die vom Mitglied in Rechnung gestellten Honorare bereits bezahlt, findet eine Honorarbegutachtung nur in begründeten Ausnahmefällen statt.

Auch wenn die Durchführung einer Honorarbegutachtung abgelehnt oder nicht von Beginn weg angenommen wird, steht es der Honorargutachterin/dem Honorargutachter frei, informelle Vergleichsgespräche zu führen und ohne Eröffnung eines Verfahrens auf eine gütliche Erledigung hinzuwirken.

Über Aufnahme oder Ablehnung eines Verfahrens entscheidet die Honorargutachterin/der Honorargutachter abschliessend.

6. Verfahren

Nach Zulassung des Gesuchs und Entbindung des Mitglieds vom Anwaltsgeheimnis lädt die Honorargutachterin/der Honorargutachter das betroffene Mitglied oder die Klientschaft zur schriftlichen Stellungnahme ein.

Sie/Er kann die relevanten Akten, Aufschriebe und Unterlagen des Mitglieds beiziehen und bei Bedarf weitere Auskünfte einholen.

Beide Parteien sind verpflichtet, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen.

Das Verfahren erfolgt grundsätzlich schriftlich. Eine mündliche Anhörung kann in begründeten Fällen stattfinden.

Im Übrigen gelten nachfolgende Verfahrensbestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäss:

- a) Art. 52 ZPO (Handeln nach Treu und Glauben);
- b) Art. 53 ZPO (Rechtliches Gehör);
- c) Art. 55 Abs. 1 ZPO (Verhandlungsgrundsatz);
- d) Art. 57 ZPO (Rechtsanwendung von Amtes wegen);
- e) Art. 58 Abs. 1 ZPO (Dispositionsmaxime).

7. Beurteilung und Erledigung des Verfahrens

Die Honorargutachterin/der Honorargutachter kann beiden Parteien jederzeit einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

Wird auf einen Vergleichsvorschlag verzichtet oder kommt kein Vergleich zustande, verfasst die Honorargutachterin/der Honorargutachter einen Erledigungsvorschlag mit einer summarischen Begründung.

Der Erledigungsvorschlag ist durch die Honorargutachterin/den Honorargutachter zu unterzeichnen.

8. Kosten

Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos. Wird jedoch mutwillig bzw. trölerisch ein Verfahren in Gang gesetzt oder geführt oder bringt das Verfahren einen überdurchschnittlichen Aufwand mit sich, kann die Honorargutachterin/der Honorargutachter die Eröffnung bzw. die Fortführung des Verfahrens in jedem Stadium desselben von der Leistung eines angemessenen, durch den Gesuchsteller zu bezahlenden Kostenvorschuss abhängig machen. Wird ein Kostenvorschuss einverlangt, steht der Honorargutachterin/dem Honorargutachter das Recht zu, bei dessen Ausbleiben auf eine Verfahrenseröffnung zu verzichten oder ein laufendes Verfahren einzustellen.

Über die Höhe der Verfahrenskosten entscheidet die Honorargutachterin/der Honorargutachter am Ende des Verfahrens. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

9. Vertraulichkeit und Publikation

Alle im Rahmen der Begutachtung erhobenen Informationen unterliegen der strikten Vertraulichkeit. Die Honorargutachterin/der Honorargutachter darf keine Informationen an Dritte weitergeben, ausser es besteht eine gesetzliche Pflicht dazu oder beide Parteien haben einer Weitergabe zugestimmt (Entbindungserklärung).

Der Vorstand kann Erledigungsvorschläge in anonymisierter Form auf der Webseite des St.Galler Anwaltsverbandes veröffentlichen.

10. Schlussbestimmungen

Vorliegendes Reglement wurde vom Vorstand am 22. April 2026 erlassen und tritt per sofort in Kraft.

St. Gallen, den 22. April 2026

Für den Vorstand:

Der Präsident:

sig.

RA lic.iur. LL.M. Thomas Schönenberger

Der Leiter Ressort Honorarbegutachtung:

sig.

RA Dr. Christoph Senti